

Die Vorgeschichte:

Eine Erbengemeinschaft verkaufte gemäss dem sehr sozialen Testament ein Wohnhaus an eine „selbtbewohnende Familie mit Kindern“ und verzichtete auf einen möglichen Gewinn von über 250'000.- Fr. Gemäss des sehr sozialen Testamentes verkaufte „A“ als Miterbe und im schriftlichen Auftrag der Erbengemeinschaft am 31.8.2015 ein Wohnhaus an bester zentraler Lage mit zugehörigen 745.7 m² erschlossenem Bauland in der Agglomerationsgemeinde „R“ an eine „selbst-bewohnende Familie mit Kindern“. Selbstredend verfügt eine junge Familie mit Kindern nicht über grosse finanzielle Mitteln. Dementsprechend verzichtete die menschenfreundlich und sozialdenkende Erbengemeinschaft auf einen möglichen Gewinn von rund 250'000 Franken.

Willkür der Gemeinde „R“

Bereits ein Jahr VOR dem Hausverkauf schrieb am 18.7.2014 in einem simplen Brief eine (inzwischen entlassene) Sekretärin der Gemeinde „R“ an irgend einen nicht-zuständigen Erben, dass mit einer Grundstückgewinnsteuer von 15'000.-Fr. zu rechnen sei und die Gemeinde den steuerrelevanten „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ auf 650'000-Franken festgelegt habe. Eine Begründung, Berechnungen oder weitere Angaben fehlten; trotz gesetzlicher Begründungspflicht. Ebenso fehlte eine „Rechtsbelehrung“ mit Rekursmöglichkeiten. Alle Einwände, Briefe, eMail's und Rekurse an die Gemeinde –und in der Folge auch an die weiteren Rekursinstanzen– blieben entweder unbeantwortet, wurden ignoriert oder diese Rekurs- und Gerichts-Instanzen unterschlugen die eingereichten Begründungen und Belege von diesen Rekurs- und Gerichts-Instanzen einfach (unterschlagen). Auch die (mit eingeschriebener Briefpost) eingereichte korrekte Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017–mitsamt der gemäss Art.220 StG beigelegten fachkundigen Gebäudeschätzung des steuerrelevanten „Anfangswertes vor zwanzig Jahren“ wurde ignoriert, sowohl von der Gemeindesteuerverwaltung wie auch von den Gerichtsinstanzen (kantonales Steueramt, Bezirksrat, Steuerrekursgericht, Verwaltungsgericht etc.).

Von diesen Aufsichts- und Gerichtsinstanzen wurden einfach immer wieder simpel die Aussagen der unteren, zu beaufsichtigenden Instanzen unreflektiert und in Ignoranz der Fakten, abgeschrieben.

Willkür und Amtsmissbräuche beim Steuerrekursgericht des kt Zürich:

Das Zürcher Steuerrekursgericht hat ein grosses Problem, wenn es zwischen Interessen von Privatpersonen und Interessen von Juristen-Berufskollegen abwägen muss. Abwägen müsste; denn da haben Privatpersonen wie auch Steuerzahler sehr schlechte Karten. Diese Gerichts-Juristen des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes wollten vorliegend partout nicht die Wahrheit erkennen und die gesetzliche Vorgaben einhalten, sondern schikanierten mit unglaublicher Juristen-Willkür eine Erbengemeinschaft, die in sehr sozialem Engagement eine Liegenschaft wie laut Testament bestimmt war, an eine „selbstbewohnende Familie mit Kindern“ verkaufte. Naturgemäss verfügt eine junge Familie mit zwei kleinen Kindern nicht über grosse finanzielle Mittel. So verzichtete die menschenfreundlich denkende Erbengemeinschaft und ihr mit dem Verkauf beauftragter Miterbe „A“ auf einen finanziellen Gewinn von rund zweihundertfünfzigtausend Franken.

Bestätigung der Gemeinde „R“ an das Zürcher Steuerrekursgericht:

Am 18.6.2018 bestätigte nach jahrelangem Leugnen schliesslich das Gemeindesteuernamt „R“ gegenüber dem Steuerrekursgericht schriftlich, dass sie am 18.7.2014 gravierende Fehler gemacht hätten. Das Gemeindesteuernamt seinerseits beharrte auf ihr bereits schon vor dem Hausverkauf am 18.7.2014 „aus-dem-hohlen-Bauch-heraus“ gemachtes willkürliches Ansinnen und verlangte eine Grundstückgewinnsteuer. Nach vier Jahren des sturen Leugnens und einem unglaublichen Juristen-Irrsinn bestätigte schliesslich am 18.6.2018 die Gemeinde „R“ schriftlich, dass sie am 18.7.2014 gravierende Fehler gemacht hatte und der steuerrelevante „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ (958'400 Franken) weit über dem erzielten Verkaufsertrag lag, somit **kein Gewinn** erzielt wurde und dementsprechend **keine Grundstückgewinnsteuer** geschuldet ist.

Die schriftliche Bestätigung der Gegenpartei vom 18.6.2018:

Bezüglich den Ausführungen betreffend der Gebäudeschätzung, wird sein Antrag, dass der Verkehrswert vor 20 Jahren mit CHF 958'400.- einzusetzen ist, in das laufende Einspracheverfahren einbezogen.

Korruption beim Zürcher Steuerrekursgericht:

Doch anstatt diese Tatsache zur Kenntnis zu nehmen, schikanierte das Zürcher Steuerrekursgericht den Miterben „A“, „dealte“ hintenherum mit der Gemeinde „R“, holte im Geheimen Dokumente und Stellungnahmen bei der Gegenpartei und auch bei anderen Amtsstellen ein, ohne „A“ als beteiligte Verfahrenspartei zu orientieren. Das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht verweigerte mehrfach die Akteneinsicht, verweigerte das Rechtliche Gehör, gewährte der Gemeinde Fristverlängerung von 5 (fünf) Monaten, aber im Gegenzug schikanierte das Steuerrekursgericht „A“ mit einer („nicht-verlängerbaren“) Frist von 10 Tagen, verfasste aktenkundige Falschaussagen, beschimpfte und diskreditierte „A“ am 27.11.2018 auf's Übelste bei Nicht-Verfahrensbeteiligten. Das Gericht verleugnete die korrekte Grundstückgewinnsteuereingabe und Liegenschaftenschätzung vom 10.10.2017 und verweigerte auch die Akteneinsicht beim persönlichen Vorsprechen einer bevollmächtigten Vertrauensperson. usw.

Mit immer groteskeren Juristen-Würgereien und Verfassungsverstössen wurde sowohl vom Zürcher Steuerrekursgericht (wie auch von anderen Gerichts- und Aufsichtsinstanzen wie kt.Steueramt, Verwaltungsgericht, Bezirksrat etc.) versucht, **diesen Skandal zu vertuschen**, um nicht die vielen aktenkundigen Fehler von Juristen-Berufskollegen offenlegen zu müssen

Verwaltungs- und Gerichts-Juristen haben ganz offenkundig nicht das menschliche Rückgrat zu sagen: „Sorry, da sind gravierende Fehler gemacht worden, die müssen nun korrigiert werden“. Nein, die Willkür treibt immer groteskere Blüten.

Akteneinsichtsverweigerungen, Schikanereien, Verfahrensmisbräuche:

Das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht hatte mehrfach mit der Verfahrens-Gegenpartei Kontakt, hatte Dokumente eingefordert und ausgetauscht, Stellungnahmen eingeholt, Telefongespräche geführt, eMail's ausgetauscht und wohl auch Absprachen getroffen. Auch wurde vom Zürcher Steuerrekursgericht verdeckt „hintenherum“ mit anderen Amts- und Verwaltungsstellen Kontakte gepflegt und Dokumente ausgetauscht, worüber die Verfahrenspartei „A“ ebenfalls nicht informiert wurde. So wurden z.B. auch der Gegenpartei immer wieder erneute Fristverlängerungen von insgesamt 5 (fünf) Monaten gewährt. Der Verfahrenspartei „A“ wurde andererseits eine („nicht-verlängerbare“) Frist von lediglich zehn Tagen aufgenötigt, was rein postalisch gar nicht möglich ist. Eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Die Verfahrenspartei „A“ verlangte mehrfach (am 2.7.2018, am 11.9.2018, am 29.1.2019, am 5.6.2019 sowie am 20.1.2020) schriftlich mit eingeschriebener Briefpost Akteneinsicht. Die Akteneinsicht wurde „A“ verweigert. Es wurden ihr nur ein paar wenige, rudimentäre und unvollständige, zudem mit mehrmonatiger Verspätung, Akten und Parteieingaben zugesandt. Eine Akteneinsicht war nicht möglich. Der bevollmächtigten, beauftragten Vertrauensperson wurde anlässlich des vorangemeldeten, persönlichen Akteneinsichtsbegehren vom 17.3.2019 lediglich ein paar wenige Akten mit der Aktennummer 24 vorgelegt. Alle anderen Akten (Nr. 1 bis 58) wurden unterschlagen. Eine abermalige vorsätzliche Rechtsverweigerung. **Das Verfahren vor dem fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht ist aufgrund der Rechtsverweigerungen und den Verweigerungen des Rechtlichen Gehörs grundsätzlich verfassungswidrig und nichtig.**

Die böswilligen **Schikanierereien** und Verleumdungen zeigten sich auch darin, dass sämtliche Unterlagen, auch die **böswilligen Beschimpfungen** vom 27.11.2018, an **nicht am Verfahren beteiligten Personen** gesandt wurden. Diese Personen hatte sich sogar selbst bereits im August 2018 schriftlich als nicht-verfahrensbeteiligt bezeichnet, trotzdem wurden ihnen nach wie vor sämtliche Unterlagen, Diffamierungen und Verleumdungen des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes zugesandt.

Die erfolgte **Befangenheitsklage** vom 11.9.2018 gegen die in böswilliger Feindschaft handelnden Ch.H., C.H., B.B. wurde einfach ignoriert und unterschlagen. Das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht wurstelt einfach unbeirrt irgendwie weiter. Die leider notwendige Verfahrensbeschwerde gegen das parteiische, missbräuchliche Verhalten des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes wurde einfach ignoriert.

Gefälligkeitsgutachten:

Als weiterer Irrsinn und **unnötigen Leerlauf** verlangte das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht am 9.6.2019 in einer „Verfügung“, dass von B.W. aus Zollikon eine Gebäudeschätzung des steuerrelevanten „Anfangswertes vor zwanzig Jahren“ zu erstellen sei, obschon gemäss Art.220 des Steuergesetzes eine korrekten Gebäudeschätzung sowie eine Grundstücksteuereingabe vom 10.10.2017 vorliegt. Die Zahlen dieser Gebäudeschätzung wurde von der Gegenpartei Gemeinde „R“ am 18.6.2018 sogar explizit bestätigt. Damit liegt betreffend den steuerrelevanten Zahlen eine Einigkeit der beiden Verfahrensparteien vor; eine Steuerveranlagung gemäss der Steuereingabe vom 10.10.2007 ist längst überfällig. Nach einer weiteren Verzögerung von rund einem halben Jahr lag offenbar diese „Gebäudeschätzung“ danach vor. Offenbar entspricht sie aber nicht der Erwartung und Wünschen des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes und brachte nicht die von ihr erhofften Zahlen. Doch anstatt diese zwar unnötige Gebäudeschätzung anzuerkennen, verfügte das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht am 17.12.2019, dass dieser bisherige Gebäudeschätzungsauftrag „abgenommen“ werde. Im Klartext: Schubladisiert und damit „unter-den-Tisch-gewischt“ werden soll.

Die fehlbare „Richterin“ Ch.H. verfügte einfach simpel nochmals ein neues **Gefälligkeitsgutachten** bei irgendeinem anderen, ihr genehmen „Gutachter“ W.H. aus Forch. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde ignoriert; eine Rechtsverweigerung. Die offenkundig erstellte erste Gebäudeschätzung von B.W. sowie auch die meisten anderen Gerichtsakten und mit der Gegenpartei geführten Korrespondenzen und eingeholte Dokumente wurden „A“ als Verfahrenspartei vorenthalten und verschwiegen. Einmal mehr eine **Akteneinsichtsverweigerung**.

Das **Gefälligkeitsgutachten** des W.H. strotzt vor Unterschlagungen, Falschaussagen und einseitigen, parteiischen Formulierungen. Ein **in willfährigem Kadavergehorsam erstelltes Pamphlet eines Lakeien**; es erfüllt den Straftatbestand gemäss Art.307 StGB. Dagegen musste vor den übergeordneten, zuständigen und verantwortlichen Aufsichtsinstanzen Beschwerde erhoben werden.

Ein **irrsinniger Juristen-Terror** und grauenhafter Amtsmissbrauch des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes. Ein eigentlicher **böswilliger „Krieg“**, den das Zürcher Steuerrekursgericht gegen den ehrlichen „A“ und die sozialdenkende Erbgemeinschaft führt. **Der „Rechtstaat Schweiz“ verabschiedet sich.**

Sumpf, Filz, Korruption und Vetternwirtschaft:

Der Hintergrund: Das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht wollte und will weiterhin partout mit aller Würgelei, gravierenden Verfassungsverstössen (u.a. Rechtsverweigerungen), mutwillige Missachtung von elementaren Verfahrensgrundsätzen (u.a. Verweigerung des Rechtlichen Gehörs, Akteneinsichtsverweigerungen) und Willkür vermeiden, feststellen zu müssen, dass im vorliegenden Skandal ihre Juristen-Berufskollegen und die Aufsichtsinstanzen und Gerichte allesamt kläglich versagt, ihre Aufsichtspflichten sträflich vernachlässigt und vielfach Gesetze gebrochen hatten. So soll dieser Juristen-Skandal „unter-den-Tisch-zu-gewischt“ werden. Das Strafgesetzbuch hat dafür in Art.322 StGB einen Namen: **Korruption**.

Es ist mittlerweile auch ein gravierendes **staatsrechtliches Problem** (Prof.Dr.Markus Schefer, Basel), wenn vorliegend elementarste rechtstaatliche Grundrechte und unabdingbare Verfahrensvorschriften über den Haufen geworfen werden. So wurde u.a. in vorsätzlicher Missachtung von Art.9 BV, 29 BV, 30 BV, 35 BV, Art.6 EMRK von Ch.H., B.B., Ch.M. und von weiteren verfassungswidrig handelnden Personen des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes, das ursächliche **Akteneinsichtsrecht mehrfach verweigert**, die **Verfahrensklagen** (u.a. vom 10.1.2020,

5.5.2019) unterschlagen (Rechtsverweigerungen) und die **Befangenheitsklagen** vom 11.9.2018, 29.1.2019 gegen die in feindlicher Gesinnung handelnden Personen des Zürcher Steuerrekursgerichtes unterschlagen. Die **schriftliche Zustimmung** der anderen Verfahrenspartei vom 18.6.2018 zu den Steuerzahlen vom 10.10.2017 (damit liegt gar **keine Differenz** mehr vor) sowie die Verwaltungen und Juristen-Berufskollegen wurden aktiv begünstigt (Korruption gem. Art.322 StGB) und zudem die effektive Wahrheit mutwillig **unterschlagen**.

Lesen Sie dazu auch die detaillierten Fakten zum Steuerrekursgericht